**Zeitschrift:** Die Berner Woche

**Band:** 32 (1942)

**Heft:** 41

**Artikel:** Von bernischen Kleidermandaten

Autor: Lerch, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-648287

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Von bernischen Kleidermandaten

"Jedermann ist befugt, sich innerhalb der Schranken der Schicklichkeit nach eigenem Gutfinden und Geschmack zu kleiden und auszustaffieren" — dieser Satz ist zwar zu kleiden und auszustaffieren" — dieser Satz ist zwar nirgends festgelegt, gehört aber, sozusagen als eines der berühmten Menschenrechte, zu den Selbstverständlich-keiten der Neuzeit Er bet vorch der Selbstverständlichkeiten der Neuzeit. Er hat auch durch die kriegsbedingten behördlichen Anordnungen unserer Tage sozusagen nur eine "quantitive" Einschränkung erfahren. Die Wahl der zu verwendenden Stoffe, der Schnitt der anzufertigenden Kleider, die Anbringung von Zierat — alles dies ist, ge-nau besehen, immer noch dem persönlichen Belieben anheimgestellt. Die einzige Einschränkung in bezug auf Qualität ist die anlässlich der Textilrationierung erlassene Vorschrift, dass Konfektionsanzüge im Werte von 130 Franken und darunter nur an Käufer mit bescheidenen Einkommen abgegeben werden dürfen.

Einstmalen war das anders. Obrigkeitliche Kleidermandate engten, nicht nur bei uns, die schöpferische Phantasie der Kleiderkünstler und die Ansprüche des lebensfrohen und selbstbewussten Publikums in jeder Hinsicht sehr spürbar ein. Allein nicht Willkür, nicht tyrannische Gesinnung war es, die diese Kleidermandate diktierte. An heutigen Anschauungen und Gepflogenheiten gemessen, mögen sie sich freilich zum mindesten recht pedantisch ausnehmen. In Wirklichkeit beruhten diese Erlasse auf wohldurchdachten, sorglich überprüften volkswirtschaftlichen Erwägungen. Sie waren der Ausdruck einer väterlich wohlmeinenden, mitunter geradezu rührenden Obsorge der Regierenden um das Vorwärtskommen und den Geldbeutel des einzelnen Landeskindes. Indem man den Kleiderluxus und -prunk beschnitt, setzte man dem unverantwortlichen Nachäffen und den sich daraus ergebenden schädlichen Ausgaben einen Riegel. Letzten Endes stützten sich diese Vorbeugungsmassnahmen auf religiöse Forderungen, über die noch zu reden sein wird. Aber die Obrigkeit verfolgte mit ihren Mandaten denn doch auch noch zwei sehr sachliche Ziele; sie wollte die einheimische Arbeit schützen und den Abfluss des Nationalvermögens ins Ausland jenseits der schwarz-roten Grenzpfähle unterbinden. Lassen wir

Wer Pestalozzis "Lienhard und Gertrud" gelesen hat, weiss, dass die Baumwollspinnerei als Heimarbeit in jener Zeit im Aargau einen grossen Teil gerade der ärmeren Bevölkerung Brot und Verdienst eintrug. Das gesponnene Baumwollgarn wurde im Bernbiet hauptsächlich zu gewobenen Strümpfen und zu buntbedrucktem Kattun oder Indienne verarbeitet. Die Einfuhrverbote gegen ausländische Baumwollstrümpfe und "Kappen" sowie gegen ausländische Kattune, schützten somit einheimisches Schaffen. Liebhaber besserer Qualitäten kamen deswegen nicht zu kurz; das Strumpf- und Mützenmandat von 1769 gestattete ausdrücklich ganzseidene Strümpfe sowie wollene aus englischem oder spanischem Rohmaterial. Ebenso durften Strümpfe aus Biberhaar und sogenannte Tirolerstrümpfe eingeführt und getragen werden.

Fabrikanten und Grosshändler der Textilbranche erfreuten sich im 18. Jahrhundert des besonderen Wohlwollens der bernischen Regierung, welche im Tuchgewerbe eine besondere ausgiebige Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung sah. Sie griff solchen Unternehmungen mit oft sehr beträchtlichen, zinsfreien und langbefristeten Darlehen unter die Arme. Als 1706 die bisherige staatliche Manufaktur in private Hände überging, streckte die Staatskasse den wagemutigen Neulingen 60 000 Taler vor; das waren, an heutiger Kaufkraft gemessen, gegen 21/2 Millionen Franken. Nicht selten, so auch in dem eben erwähnten Falle, schlug ein hoffnungsfroh begonnenes, ebenso hoffnungsvoll unterstütztes Unternehmen fehl. Und nicht immer konnten die weitherzig zur Verfügung gestellten Staatsmittel wiederum beigebracht werden.

Dass bei der staatlichen Reglementierung von Kleider. tracht und Mode auch religiöse Gründe mitspielten, ist schon angedeutet worden. Dass 1728 das Reformations. jubiläum unter anderem auch in dem Erlass eines neuen Kleidermandates seinen Ausdruck fand, ist angesichts der erwähnten Tatsache nicht verwunderlich. Kleinlich war die neue Verordnung an sich durchaus nicht. Sie gestattete beispielsweise Seidenstoffe bis zu einer Preislage von 30 Batzen für die Elle. Das mag, in heutige Begriffe umgerechnet, einem Meterpreis von mindestens 50 Franken entsprechen Für einen solchen Betrag bekamen auch anspruchsvolle Käuferinnen etwas Rechtes. Dafür schränkte das Mandat die Verwendungsmöglichkeiten der Seide ein, indem es nur eine Höchstbreite von einer Elle (60 cm) zuliess. Geschickte Nadelkünstlerinnen werden trotzdem dann und wann das Hexenwerk fertiggebracht haben, aus den schmalen Stoffbahnen etwas Grosszügiges zu bauen.

Konnte sich so die Seide in bernischen Gauen halten (auf spätere Einschränkungen kommen wir noch zurück), so erlag das damals beliebte ausländische baumwollene Mode Gewebe Persienne einem gänzlichen Verbote. Immerhin durften die vorhandenen persiennen Kleider noch während einer fünfjährigen Frist getragen werden. Diese lange Frist erklärt sich daraus, dass die Mode damals weniger rasch wechselte als heute. (Die Trachten - die Anfänge ihrer Entstehung fallen in eben jene Zeit — sind auch sozusagen zeitlos.) Man musste damals weniger darauf achten, de dernier cri und die mode d'après-demain nicht zu ver passen.

Im Kleidermandat von 1728 hat, sozusagen der Jahr zahl zuliebe, die Strenggläubigkeit des 17. Jahrhunderts noch einmal Ausdruck gefunden. Noch damals war die bernische Regierung, wie jede europäische Obrigkeit, davon überzeugt, dass sie für das zeitliche und das ewige Hei jedes Landesangehörigen verantwortlich sei. Unter dem Einfluss der Aufklärung verlor sich diese Auffassung im Laufe des 18. Jahrhunderts. Doch wurde 1767 eine "Ordnung, die Kleider betreffend erlassen". Sie wurde bis 1778 mehrmals neu aufgelegt, in Einzelheiten abgeändert und ergänzt. Aber sie wurde nicht mehr so geradlinig streng gehandhabt wie frühere Verordnungen. Die Sonderkommission, die in diesen Dingen zum Rechten zu sehen hatte eigentümlicherweise, aber nach gut altbernischem Sprachgebrauch "Reformationskammer" geheissen – drückte immer häufiger ein Auge zu, zuletzt alle beide. Sie behandelte schliesslich fast nur noch Streitigkeiten zwischen Dienstboten und deren Arbeitgebern; denn die besagte "Kleider-Ordnung" hatte einen Anhang, der die "Knechte und Mägde wie auch deren Dienst und Lidlöhn" regelmentierte.

Es ist lehrreich und ergötzlich zugleich, in dieser Kleider-Ordnung - einem auf gutem Papier hübsch gedruck ten Büchlein - zu blättern. Einige Proben:

"Wir verbieten alles Zeug und alle Stoffen, darein Gold oder Silber kommt, fein oder falsch, und alle ganz oder zum Theil von Gold oder Silber, es seye fein oder falsch, gemachte, gewobene, gestickte, brochierte, genähete oder geflochtene Arbeit.

Wir verbieten überhaupt alle Broderie von Seide oder Faden auf den Kleidungen. Den Mannspersonen ver bieten wir alle Broderie auf Leinwand. Wir erlauben jedoch männiglich alle Broderie von Wolle, den Weibspersonen aber alle Broderie auf Leinwand, insofern selbe nicht à jour, und auf den Schuhen, wann selbe weder von Gold noch von Silber ist.

Wir verbieten den schwarzen Fuchs, Zobel, Hermelin, remden Marter und dergleichen Pelzwerk, ausgenommen Schlüpf, Palatines und Kappen zu tragen.

Den Mannspersonen verbieten wir ganze Kleidungen on seidenem, halbseidenem und baumwollenem Sammet

der sogenannten Manchester.

Den Weibspersonen verbieten wir zu tragen Robes und Jupes von seidenem, halbseidenem und baumwollenem Samnet. Alle Mäntel, welche nicht von ganz weissem oder ganz chwarzen Stoff gemacht sind. Alle Garnituren auf den Robes und Jupes, so nicht von eben dem gleichen Stoff nie die Robes und Jupes."

Den Mägden war befohlen, "bey Antretung ihres Dienles bey ihrer gewohnten Landes-Kleidung zu verbleiben". Die Bussen bewegten sich im Rahmen zwischen 15 Ta-(Verwendung von Gold- oder Silberstickerei) und 10 Mund (Aufgabe der ländlichen Kleidung durch eine Magd), ach heutiger Währung etwa zwischen 400 und 70 Franken. Diese Bussen fielen nicht in die Staatskasse. Die Kleiervorschriften bezweckten also nicht eine Vermehrung er öffentlichen Einnahmen. Zwei Drittel erhielt jeweilen der "Verleider" (Anzeiger) das galt früher nicht als mmoralisch - und der Rest fiel den amtlich beauftragten Jussehern zu, nachdem Herr Secretarius der Reformationsammer und deren Weibel ihre Anteile erhoben hatten.

Trotz alledem: die Allgemeinheit sah in den Kleidermandaten keineswegs eine lästige Bevormundung. Als is 1798, wie manches andere Althergebrachte, in der Verenkung verschwanden, um nie wieder aufzutauchen, hat hen wohl kaum jemand ernstlich nachgetrauert; aber n Auflehnung und dergleichen ist wenig oder nichts bkannt geworden. Kleidungsvorschriften gehörten nach andläufiger Auffassung so sehr zu den Notwendigkeiten gesunden Verwaltung, dass die ländlichen Machtber in den Chorgerichten (Kirchgemeinderäten) ihrerseits mitunter Kleiderexzesse bestraften. So büsste 1605 das Vechiger Chorgericht einen biederen Bauersmann, weil er zu einer modischen, gefältelten Hose sechs Ellen Tuch verwendet hatte, obschon bei seiner geringen Körpergrösse drei Ellen vollauf genügt hätten. Das war Vergeudung, mithin Sünde... und musste ebenso bestraft werden, wie das Vergehen einer Vechiger Bäuerin, welche übriggebliebenen, aber noch nicht verdorbenen Reisbrei weggeworfen hatte. Sowohl der Hosenmann als die Reisvergeuderin fanden ihre Bestrafung durchaus angebracht.

Ein einziges, durch besondere Umstände veranlasstes bernisches Kleidermandat muss als ausgemachte Schikane gewertet werden. Im Verlaufe des Twingherrenstreites von 1470 — es ging dabei um wohlerworbene und verbriefte Einkünfte adeliger Grossgrundbesitzer in ihrer Eigenschaft als örtliche Polizei- und Gerichtsinhaber der durch etwelche Massensuggestion auf den Schultheissenthron gelangte Metzgermeister Peter Kistler ein halb und halb ausser Gebrauch gelangtes Kleiderreglement erneuern, das die "Schnäbel" an den Schuhen und die Schleppen an den Frauenkleidern verbot. Beide Dinge gehörten aber für den Adel zum europäisch anerkannten Kulturgut; sie beruhten auf allgemein gültigen Standesvorrechten und waren mit heutigen Augen gesehen, etwas ebenso Selbstverständliches wie die Goldtressen und Sterne der Offiziere oder die Zylinderhüte von Behördenmitgliedern bei besondern Anlässen. Das Verbot wurde vom Adel geflissentlich übertreten; aber die vom Grossen Rate angeordnete Bestrafung nahmen die Fehlbaren willig und prompt auf sich. Das veranlasste die Rechtlichdenkenden zur Besinnung. Peter Kistler wurde bei der nächsten Schultheissenwahl durch einen Adeligen ersetzt, blieb übrigens weiterhin Mitglied der Regierung - und dass tendenziöse Mandat wurde endgültig "aberkannt"... zum Heile des C. Lerch. Gemeinwesens.

# Versöhnung

Skizze von Jack Warden

Sie hatten sich gezankt. Es war ja lächerlich, überupt davon zu reden, geschweige denn, Krach zu schlagen. le Sache war die:

Germaine sprach nach dem Abendkurs, den sie mit besuchte, vom Studentenball der Stadt. "Ja. und "Industria" macht auch mit, und es spielt ein bäumiges Thester, und Heinz hat doch meine Eltern gefragt, ob micht kommen dürfte, und . . .

"So... (Räuspern) ...nun gut, dann also... Wiederthen". Und damit hatten sie sich getrennt und seither

wicht mehr gesehen.

Es wurde der Ausnahmezustand verhängt.

Rolf sass im Büro. Um ihn pulsierte das Leben des deschäftsbetriebes. Vor ihm lagen, wahllos aufgeschlagen, verschiedenen Arbeiten, die zu erledigen waren. Er be starrte missmutig und mit abwesendem Blick durch Blätter hindurch. Schlagworte wie "Ball"... "Tanzen" "Germaine" durchkreuzten wieder und wieder seine danken. Und er studierte und grübelte, dachte nach, konnte doch keinen Entschluss fassen. Germaine, fermaine und nochmals Germaine... Herrschaft, konnte denn das Mädel nicht aus seinen Gedanken verbannen?. ware dann doch..., Germaine... Hols der Kukuck! Samstag-Abend. Rolf steht, den Hut im Genick, die inde in den Manteltaschen, vor einem Schaufenster der Schoolstrasse und starrt grübelnd und gedankenveroren in die ausgestellten Herrlichkeiten. Nun ist es schon and dine Woche her, seit er Germaine zum letzten Mal. Was sie wohl treibt? Ziellos schlendert er dahin, und immer wieder sticht ihn der Name Germaine... Ger-

Montag-Abend. "Ich muss doch schnell nochmals zu Emil Ge... " den Rest versteht Mutter nicht mehr, denn Rolf ist schon aufgestiegen und radelt eben davon. Wirklich ganz unwillkürlich führt ihn sein Rad ins Lerchenfeld hinüber, denn... es könnte ja sein, dass er zufällig Germaine... ach nein, er geht ja Emil besuchen. Er kann sich aber nicht enthalten, doch am Haus vorbeizufahren, wo seine Germaine wohnt. Keine Seele des Wegs! Enttäuscht

So langweilig war es bei Emil noch nie.

Dienstag-Abend. Abendkurs. Soeben verlessen die ersten die Schule. Rolf bleibt nach 2 Schritten stehen. Richtig, da kommt Germaine, allein. "Salü Rolf!"... "Salü", kommt es gepresst. Schon hat sich Rolf in Bewegung gesetzt; er trabt nachdenklich neben Germaine durch die dunklen Strassen. Stürmische Kämpfe durchtoben seine Brust: Eifersucht, Trotz, Versöhnungswillen...

Bei der letzten Kreuzung bleiben sie stehen. Leise fasst Germaine Rolfs Hand: "Bisch gäng no toub?". Keine Antwort. — Denn würgt er heraus: "S'het mi haut möge". Und plötzlich fühlt Rolf zwei Arme um seinen Hals...

ehe er sichs versieht, hat er einen herzhaften Kuss weg, dann klappern hastige Schritte auf dem Pflaster und stille

Rolf aber fühlte sich wie neugeboren. Ein Schlager kam gepfiffen, ein Hut schob sich aufs Ohr und die Aufhebung des Belagerungszustandes ward proklamiert.